

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



31.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 068-2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: FB Ordnungswesen
Budget / Produkt:

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	19.05.2015			
Haushalts- und Finanzausschuss	28.05.2015			
Hauptausschuss	04.06.2015			
Stadtrat	10.06.2015			

Beschlussgegenstand:

Grundsatzentscheidung zum reparaturbedürftigen Hubrettungsfahrzeug Drehleiter Korb 23/12 (DLK 23/12), Ziegler-Camiva, vom Standort Ortsteil Stadt Bitterfeld

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt die Reparatur des Hubrettungsfahrzeuges DLK 23/12, Ziegler-Camiva, der Ortsfeuerwehr Bitterfeld (Spezialaufbau Leiterpark) mit einem Aufwand von 81.000 EUR und gleichzeitig die außerplanmäßige Ausgabe in der genannten Höhe gemäß § 105 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Begründung:

Sachlage: Wiederherstellung der vollen Einsatzfähigkeit und Standfestigkeit des Hubrettungsfahrzeuges 23/12

Hersteller: Fahrgestell Mercedes-Benz, Spezialaufbau (Leiterpark) "Ziegler-Camiva" (französische Herstellerfirma)

Mit der Inbetriebnahme des Hubrettungsfahrzeuges im Jahr 1996 besteht ein Wartungsvertrag mit der Herstellerfirma. Aufgrund der sinkenden Anzahl an Ziegler-Camiva Drehleitern in den letzten Jahren wurde im Jahr 2012 der Drehleiterservice bei der Herstellerfirma neu strukturiert. Der bestehende Wartungsvertrag zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Herstellerfirma blieb unverändert bestehen und wurde von ihr einer anderen Fachfirma übertragen. Die letzte Inspektion durch die jetzige Vertragsfirma wurde am 23.09.2014 mit dem Ergebnis einer vollen Betriebssicherheit der DLK 23/12 durchgeführt.

In Vorbereitung der im Jahr 2016 erforderlichen 10-Jahresinspektion wurde die Vertragsfirma zur Abgabe eines Wartungsangebotes aufgefordert.

Die Vertragsfirma legte ein schriftliches Angebot in Höhe von 32.000 € vor, welches überteuert erschien. In einer weiteren Prüfung zur Angebotsabfrage konnte nur eine zertifizierte Fachfirma ermittelt werden. Diese Fachfirma nahm für die Angebotsabgabe die Möglichkeit zu einer kostenlosen Vorinspektion des Hubrettungsfahrzeuges vor Ort in Anspruch. Diese Vorinspektion führte zum vorliegenden Angebot in Höhe von 81.000 €. Dieses Angebot liegt höher als das der Vertragsfirma. Entscheidend ist jedoch das Aufzeigen der gravierenden technischen Mängel (Verschleißteile im hydraulischen, mechanischen und statischen Bereich, welche den dauerhaften Einsatz und die Sicherheit des Hubrettungsfahrzeuges beeinträchtigen), die von der bisherigen Vertragsfirma nicht erkannt wurden. Die Vertragsfirma wurde auf die gravierenden technischen Mängel hingewiesen und zu einer erneuten Angebotsabgabe aufgefordert. Dazu war sie nicht bereit.

Somit steht für die Reparatur des Hubrettungsfahrzeuges nur das Angebot der Fachfirma zur Verfügung.

Zuerst war die Notwendigkeit der Vorhaltung von zwei Hubrettungsfahrzeugen zu prüfen.

Die Verpflichtung der Gemeinde zum dauerhaften Vorhalten von Hubrettungsfahrzeugen ergibt sich aus dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 02. August 2010 - 4 ZB 08.3007 - (Rn. 12. juris). Der Leitsatz dieses genannten Beschlusses lautet:

"... dass eine Gemeinde mit der erstmaligen Anschaffung eines Drehleiterfahrzeuges eine dauerhafte Verpflichtung eingeht, diese auch künftig vorzuhalten."

Eine weitere zentrale Aussage des o.g. Beschlusses lautet, dass "ein baurechtswidriger Zustand erstmalig dadurch entstände, dass die Gemeinde die Ersatzbeschaffung eines Drehleiterfahrzeuges unterlässt."

Dieser baurechtswidrige Zustand würde dann dazu führen, dass im Schadensfall (z.B. Brandereignis) Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Bitterfeld-Wolfen als Verpflichteter entstehen.

§ 32 BauO LSA

Erster und zweiter Rettungsweg

(1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten, müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur oder über denselben Ausgang führen.

(2) Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

(3) Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung der zur Rettung über Geräte der Feuerwehr bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Art. 31 BayBO

Erster und zweiter Rettungsweg

(1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

(2) Für Nutzungseinheiten nach Abs. 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit

Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

(3) Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Weiterhin leitet sich die Notwendigkeit des dauerhaften Vorhaltens eines Hubrettungsfahrzeuges aus dem § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) ab. Im § 2 Absatz 2, Zi. 1 des genannten Gesetzes ist die Verpflichtung der Gemeinde fixiert, „eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen“.

Der § 2 des genannten Gesetzes begründet weiterhin das Vorhalten eines Hubrettungsfahrzeuges. Denn die Feuerwehr soll so organisiert sein, „dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches, der über öffentliche Verkehrsflächen zu erreichen ist, unter gewöhnlichen Bedingungen innerhalb von 12 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort eintreffen kann“.

Diese Vorgaben aus § 2 BrSchG LSA werden mit nur einem Hubrettungsfahrzeug für das Stadtgebiet Bitterfeld-Wolfen nicht erfüllt, wobei es nicht relevant ist, an welchem Standort im Stadtgebiet dieses eine Hubrettungsfahrzeug stationiert wird.

Beide bisherigen Standorte (Ortsteil Stadt Bitterfeld und Ortsteil Stadt Wolfen) und so aber auch der zunächst von der Lage her am günstigsten erscheinende Standort im Ortsteil Greppin, Ortswehr Greppin, erfüllen die geforderte Hilfsfrist nicht in vollem Umfang, insbesondere für Teilgebiete im Ortsteil Stadt Wolfen (Wolfen-Nord) und im Ortsteil Stadt Bitterfeld.

Die vorgenannten rechtlichen Restriktionen:

- Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes,
- Ausrüstung der Feuerwehr und
- die Hilfsfrist aus § 2 BrSchG LSA, 3. anderer Standort) sind die Teilbegründungen für das Vorhalten von zwei Hubrettungsfahrzeugen für das Stadtgebiet Bitterfeld-Wolfen.

Somit ist die Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Hubrettungsfahrzeuge gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA unabweisbar und damit umzusetzen.

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 2 KVG LSA -Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit- ist weiter zu prüfen, wie die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen bezüglich der Hubrettungsfahrzeuge gesichert werden kann. Dazu werden die Kosten einer Reparatur, für den Kauf eines regenerierten sowie für den Neukauf/Mietkauf gegenübergestellt (Tabelle Anlage I).

Für die Beurteilung der einzelnen Vorschläge zur Sicherstellung des zweiten Hubrettungsfahrzeuges sind die hier genannten Kriterien zu beurteilen:

1. Preis
2. Art der Finanzierung
3. Baujahr des Fahrzeuges
4. Dauerhafte Verfügbarkeit
5. Garantierte Restnutzungsdauer
6. Jährliche Folgekosten

Reparatur der Ziegler-Camiva Drehleiter

Die Reparatur kann, wie eingangs erläutert, nur durch eine autorisierte Spezialfirma in Frankreich ausgeführt werden.

Die Kosten der Reparatur gemäß einem beispielhaften Angebot betragen 81.000 EUR. Hierin sind die Kosten für ein Leihfahrzeug für die gesamte Zeit der Reparatur beinhaltet.

Weitergehende, derzeit nicht erkennbare Kosten, die während der Reparatur auftreten könnten, werden vom Angebotsersteller derzeit mündlich ausgeschlossen.

Nach der Reparatur wird durch die ausführende Firma 12 Monate Garantie als Restnutzungsdauer für das Fahrzeug übernommen.

Hubrettungsfahrzeuge dieser Art werden mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren angegeben, so dass bezogen auf das Anschaffungsjahr 1996 mit dem Jahr 2016 das Ende der Abschreibungszeit erreicht ist.

Gebrauchtmarkt

Weiterhin besteht die Möglichkeit, ein regeneriertes/gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben. Beispielhaft wurde folgendes Angebot herangezogen:

Ein Fahrzeug entstammt dem Baujahr 1999 und würde 335.000 € kosten.

Die durchschnittliche Nutzungsdauer von 20 Jahren lässt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren zu. Eine Fahrzeuggarantie ist dabei nicht gegeben.

Dies stellt ein zusätzliches Risiko dar, da der technische Zustand und daraus mögliche Folgekosten nur schwerlich abgeschätzt werden können. Des Weiteren verfügt ein solches Fahrzeug in der Regel nicht über eine bedarfsgerechte Ausstattung. Dazu müsste noch eine entsprechende Nachrüstung erfolgen.

Investive Finanzmittel stehen für die Anschaffung eines gebrauchten Fahrzeuges in benannter Höhe derzeit nicht zur Verfügung.

Kauf eines Hubrettungsfahrzeuges: 577.000 EUR

Ratenkauf eines Hubrettungsfahrzeuges: 612.000 EUR - 10 Raten (bis zum 01.12.2019)

Ratenkauf eines Hubrettungsfahrzeuges: 622.000 EUR - 10 Raten (bis zum 01.12.2019)

Mietkauf eines Hubrettungsfahrzeuges: 630.000 EUR - 7 Raten

Kauf und Ratenkauf scheiden allein wegen der zumindest in 2015 nicht zu sichernden Finanzierung sowie wegen einer zu langen Lieferfrist aus.

Das Hubrettungsfahrzeug über den Mietkauf stünde nach Aussage eines beispielhaft ausgewählten Lieferanten im Juli/August 2015 zur Auslieferung bereit.

Bei einem Mietkauf wären bei einem Tagessatz von 250 € und einem beispielhaften Einstieg ab 01. Juni 2015 folgende Raten zu zahlen (siehe Anlage I).

Für einen Mietkauf/Neukauf in den benannten Höhen ist allerdings eine europaweite Ausschreibung erforderlich. Mit einer zeitnahen Vergabeentscheidung könnte ein Hubrettungsfahrzeug frühestens im 2. Halbjahr 2016 zur Verfügung stehen, wobei hierzu die finanziellen Voraussetzungen fehlen.

Zusätzliche Anmerkungen zur Zentralen Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen durch das Land Sachsen-Anhalt

In der derzeitigen gültigen Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung ist die Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges für 2020 (S. 75) vorgesehen. Das Land Sachsen-Anhalt fördert 5 Hubrettungsfahrzeuge im Jahr 2016 im Rahmen der Zentralen Beschaffung. Auf die dafür erforderliche Beantragung dieser Fördermittel wurde in Abstimmung mit den zuständigen Ausschüssen des Stadtrates aufgrund nicht vorhandener finanzieller Mittel wegen fehlender Planvoraussetzungen und der verbindlichen Einordnung in der geltenden Brandschutzbedarfsplanung im Jahr 2020 verzichtet, zumal das benannte Hubrettungsfahrzeug zu diesem Zeitpunkt noch voll funktionstüchtig war. Die Antragsfrist war im Dezember 2014 bereits abgelaufen.

Zusammenfassende Bewertung:

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ergibt sich die Neuanschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges als die zu empfehlende Variante. Diese ist aber wegen fehlender finanzieller Grundlagen auszuschließen.

Ergebnis:

Aufgrund der gegebenen Finanzierungsgrundlage mit Hilfe entsprechender Mittelumverteilungen innerhalb des zuständigen Bereiches ist der Reparatur des Hubrettungsfahrzeuges den Vorzug zu geben. Die Reparatur des Hubrettungsfahrzeuges DLK 23/12 erfordert daher gleichzeitig die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 81.000 EUR gemäß § 105 KVG LSA.

Die Maßnahme ist bezugnehmend auf die vorstehenden Erläuterungen und Begründungen nach § 105 KVG LSA unabweisbar.

Die erforderliche Deckung wird durch folgende Mittelumverteilungen gemäß Anlage II dargestellt.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. Juni 2001

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 02. August 2010

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Bayrische Bauordnung

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? Keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? Keine

b) aufzuheben? Keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: siehe Anlage II....

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: 81.000 €

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: laufende Unterhaltungskosten

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **068-2015**

Anlagen:

Anlage I: Hubrettungsfahrzeug Gegenüberstellung Reparatur, Kauf regeneriert, Kauf Neu/Vorführgerät

Anlage II: Finanzierung Reparatur Drehleiter